

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 88 (1946)

Heft: 1

Artikel: Eidgenössische Tierseuchengesetzgebung im Wandel der letzten 25 Jahre

Autor: Flückiger, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-588523>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ARCHIV FÜR TIERHEILKUNDE

Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

LXXXVIII. Bd. Januar 1946

1. Heft

Eidgenössische Tierseuchengesetzgebung im Wandel der letzten 25 Jahre¹⁾.

Von G. Flückiger, Bern.

Einleitung.

Am 1. Januar 1946 waren 25 Jahre verflossen, seitdem das Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 in seiner Gesamtheit und die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 in Kraft gesetzt worden sind. Art. 39 des Gesetzes gelangte auf Grund eines besonderen Bundesratsbeschlusses bereits ab 25. Januar 1918 zur Anwendung und zwar, um die notwendigen Impfstoffe zu jener Zeit herstellen zu können. Es handelte sich dabei hauptsächlich um Rotlaufserum und Rauschbrandvakzine. Der vorerwähnte Artikel ermächtigt den Bund, Bestrebungen auf dem Gebiete der seuchopolizeilichen Versuchs- und Untersuchungstätigkeit durch Beiträge zu unterstützen.

Die während des Zeitraumes von 25 Jahren bei der Anwendung der Tierseuchengesetzgebung gesammelten Erfahrungen berechtigen zum Urteil, daß sich die darin vorgesehenen Maßnahmen allgemein bewährt haben. Daß es nicht gelungen ist, mit ihrer Hilfe alle Tierseuchen — wie z. B. die Rindertuberkulose, der Rinderabortus Bang und die sogenannte ansteckende Blutarmut der Einhufer — zu jeder Zeit und überall erfolgreich zu bekämpfen, liegt weniger an einer Unzweckmäßigkeit der Bestimmungen, als an den Eigenheiten und dem Charakter dieser Erkrankungen, die ihre wirksame Bekämpfung ordentlich erschweren. Trotz Bewährung im allgemeinen haben die Maßnahmen im Verlaufe der Zeit Lücken aufgewiesen, die der Ausfüllung bedurften. Auch erschien es als angezeigt, einzelne Begriffe oder Bezeichnungen, die den

¹⁾ Nach einem Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der Gesellschaft Schweiz. Tierärzte am 18. August 1945 in Luzern.

neuzeitlichen Ansichten und Auffassungen nicht mehr Rechnung trugen, zu streichen oder zu ändern. Unter Verzicht auf statistische Angaben und auf eine erschöpfende Besprechung aller getroffenen Änderungen und Ergänzungen sollen hier nur die grundsätzlichen und wichtigsten Neuordnungen erörtert werden, die die Gesetzgebung seit 1921 erfahren hat.

Der Haustierbestand der Schweiz entspricht zur Zeit einem Wert von annähernd 2 Milliarden Franken. Er stellt einen großen Teil des landwirtschaftlichen und damit einen ansehnlichen Betrag des schweizerischen Gesamtvermögens überhaupt dar. Seine Erhaltung ist deshalb für unsere Volkswirtschaft von größter Bedeutung, wie ebenso eine, namentlich in zuchthygienischer Hinsicht, zielbewußt geleitete Tiererzeugung. Dem Staat erwächst die Aufgabe, alle Einflüsse nach Möglichkeit fernzuhalten, die die Tierwirtschaft beeinträchtigen können.

Zu den Ursachen, die der Tierhaltung die schwersten Schäden zufügen, gehört das Auftreten von Seuchen. Es stellt sich deshalb in erster Linie die Frage, welche seuchenartigen Krankheiten mit gesetzlichen Maßnahmen bekämpft werden sollen. Schlechthin alle Seuchen bekämpfungspflichtig zu erklären, würde weder im Interesse des Staates noch in demjenigen der Besitzer liegen. Dem Staate erwachsen dadurch untragbare Ausgaben, während gleichzeitig die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Tierbesitzers allzu sehr berührt würde. Beides wäre volkswirtschaftlich unerwünscht und unzweckmäßig. Die staatlichen Maßnahmen müssen nämlich vornehmlich darauf abzielen, das Entstehen von Seuchen zu verhüten, also vorbeugend wirken, denn Vorbeugen ist seit jeher besser gewesen als Heilen.

Seinerzeit bezeichnete man nur jene Krankheiten als eigentliche Seuchen, die sich rasch über große Gebiete verbreiten, sich als nicht oder bloß sehr schwer heilbar erweisen und mit großen wirtschaftlichen Schäden verbunden sind. Heute wird die Auffassung vertreten, daß in die staatliche Bekämpfung möglichst alle diejenigen Seuchen einbezogen werden sollen, die

1. durch ihre Verbreitung und die verursachten Schäden das Volksvermögen stark in Mitleidenschaft ziehen;
2. durch den einzelnen Tierbesitzer allein nicht wirksam bekämpft werden können, oder
3. eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.

Das Tierseuchengesetz vom Jahre 1917 enthält die Möglichkeit, alle Seuchen zu erfassen, für die die vorerwähnten Voraus-

setzungen zutreffen. Art. 1 ermächtigt den Bundesrat ausdrücklich, beim Auftreten anderer, im ursprünglichen Text des Gesetzes nicht vorgesehener, gemeingefährlicher Krankheiten die zu deren Bekämpfung nötigen Bestimmungen aufzustellen und die Vorschriften des Gesetzes als ganz oder teilweise anwendbar zu erklären.

Im ersten Abschnitt dieser Beschreibung sollen die Neuordnungen der Gesetzgebung besprochen werden, die die direkte Bekämpfung einzelner seuchenartiger Krankheiten zum Gegenstand haben, während der zweite Abschnitt die indirekten behandelt, mit anschließenden Schlußbetrachtungen.

I. Maßnahmen zur direkten Bekämpfung seuchenartiger Krankheiten.

Von der vorerwähnten Ermächtigung hat der Bundesrat erstmals für die Milbenkrankheit der Bienen (Acariose) Gebrauch gemacht und sie mit Beschuß vom 18. April 1923 in die anzeigenpflichtigen Krankheiten eingereiht. Die Seuche wurde zu jener Zeit höchst wahrscheinlich durch Bienenvölker eingeschleppt, die in unerlaubter Weise aus Westfrankreich nach Genf eingeführt worden waren. Um die wirksame Bekämpfung nach Möglichkeit zu fördern und in Erwägung, daß es sich um eine ansteckende Krankheit handelt, die den Betrieb der Bienenzucht gefährdet, wurde sie in die Gesetzgebung einbezogen. Während anfänglich eine erfolgreiche Abwehr nur durch Vernichtung, d. h. durch Abschwefelung der befallenen Bienenvölker erreicht werden konnte, gelang es der Forschung im Verlaufe der Jahre, ein wirksames Therapeutikum in Form des Frow'schen Mittels (Methyl-Salicylat) zu finden. Durch dessen rechtzeitige und sachgemäße Anwendung lassen sich nunmehr die Schäden gegenüber früher stark eindämmen.

Durch Bundesratsbeschuß vom 3. April 1933 wurde die Pulloorumseuche, d. h. die weiße Kückenruhr, in das Tierseuchengesetz einbezogen. Diese schien damals das Brutgeschäft erheblich zu stören. Die Maßnahmen bestanden in:

- Anzeigepflicht
- einfacher Sperre der befallenen Geflügelbestände
- Abschlachtung der erkrankten Tiere
- Unterstellung der gewerbsmäßigen Geflügelaufzuchten unter ständige tierärztliche Kontrolle
- usw.

Am 13. April 1937 ist der bezügliche Beschuß vom 3. April 1933 wieder aufgehoben worden, und zwar deshalb, weil es nach den gezeitigten Erfahrungen und nach der von der Wissenschaft vertretenen Auffassung eine selbständige Pullorumseuche nicht gibt und wahrscheinlich gar nie gegeben hat. Sie ist vielmehr als Sekundärinfektion aufzufassen, deren primäre Ursachen in Haltefehlern und dgl. liegen.

Am 9. März 1934 erließ der Bundesrat den ersten Beschuß über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, dessen Vorarbeiten in das Jahr 1926 zurückreichen. Dieser Erlaß sah zur Hauptsache die Ausmerzung der offen tuberkulösen Tiere auf freiwilliger Grundlage, die Verhinderung der Wiederansteckung sanierter Bestände, die Desinfektion der infizierten Stallungen, usw. vor. Den Kantonen wurden 50% ihrer dahерigen Auslagen durch den Bund rückvergütet. Gleichzeitig ist damit der Bundesratsbeschuß vom 24. Juli 1896 betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose beim Rindvieh aufgehoben worden. Nach diesem sind den Kantonen auf Verlangen hin Tuberkulin sowie eventuell andere diagnostische Mittel zur Erkennung der Tuberkulose beim Rindvieh unentgeltlich verabfolgt worden, vorausgesetzt, daß die bei der Impfung reagierenden, d. h. der Tuberkulose dringend verdächtigen Tiere, durch Ausschnitt eines Dreiecks aus der Spitze des rechten Ohres gekennzeichnet wurden. Die Durchführung dieser Vorschrift stieß in der Praxis auf Schwierigkeiten. Die Viehbesitzer konnten sich mit der Kennzeichnung der positiv reagierenden Tiere nicht befrieden. Der Bundesratsbeschuß vom 24. Juli 1896 fand deshalb von Anfang an nur spärlich Anwendung.

Die gestützt auf den Bundesratsbeschuß vom 9. März 1934 sich ergebenen Erfahrungen zeigten, daß dem darin niedergelegten Verfahren Mängel anhafteten. Zunächst erwies sich die Herausnahme einzig der offen tuberkulösen Tiere aus den angesteckten Beständen als zu wenig wirksam, indem auch solche Tiere ansteckungsfähig sein können, die im Zeitpunkte der Untersuchung als nicht offen befunden werden. Sodann mußte festgestellt werden, daß mit der Freiwilligkeit allein das Ziel nicht zu erreichen ist. Aus diesem Grunde ergänzte der Bundesrat mit Beschuß vom 27. Januar 1942 die Maßnahmen in dem Sinne, daß:

1. alle Formen von Tuberkulose, einschließlich Reaktionstuberkulose, in das Verfahren einbezogen werden können und
2. die Kantonsregierungen ermächtigt sind, für die Bekämpfung der Rindertuberkulose in geschlossenen Wirtschaftsgebieten

(Talschaften, Bezirke, Gemeinden, Kreise mit obligatorischer Viehversicherung), besonders in den Viehzucht treibenden Gegendern, das Obligatorium für den Anschluß an das staatliche Verfahren einzuführen.

Mit Beschuß vom 16. März 1943 endlich gewährte der Bund den Kantonen zusätzliche Beiträge, die sich für Gebirgsgegenden bis auf 75% der dahерigen kantonalen Auslagen belaufen konnten. Er blieb bis Ende 1944 in Kraft und wurde durch den Erlaß vom 9. Januar 1945 ersetzt, der die zusätzliche Beihilfe auch während des Jahres 1945 für Gebirgsgegenden auf 65% der kantonalen Leistungen festlegte.

Der Bundesratsbeschuß vom 16. März 1943 über vorübergehende außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Rindertuberkulose verschaffte dem Verfahren starken Auftrieb. Während diesem anfangs 1943 bloß 13 Kantone angeschlossen waren, hatten es im Frühling 1945 sämtliche offiziell eingeführt. Dem Verfahren traten bei:

Im Jahre : die Kantone :

1934	Zürich, Solothurn, Basel-Stadt, St. Gallen
1935	Glarus, Basel-Land, Appenzell A. Rh.
1936	Luzern, Nidwalden
1937	Freiburg, Graubünden, Thurgau
1943	Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell I. Rh., Aargau, Waadt
1944	Bern, Zug, Schaffhausen, Wallis, Genf
1945	Tessin, Neuenburg

Ende 1942 waren rund 4000 Bestände mit 36 000 Stück Rindvieh den Maßnahmen unterstellt. Auf 1. Juli 1945 beliefen sich die Zahlen auf rund 20 000 Bestände mit 170 000 Stück Rindvieh. Es kann mit Genugtuung festgestellt werden, daß das staatliche Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose von sämtlichen Kantonen auf vollständig freiwilliger Grundlage eingeführt worden ist, was für dessen Wert sprechen dürfte.

Über die Erfolge der Tuberkulosebekämpfung lauten die kantonalen Berichte zum Teil sehr günstig. So wird in einer Eingabe der Landwirtschaftsdirektoren der Gebirgskantone vom April 1944 an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement u. a. ausgeführt:

„Die Erfolge, welche der Kanton St. Gallen bei der Bekämpfung der Rindertuberkulose erzielt hat, sind höchst erfreulich. In den an-

geschlossenen Viehversicherungen des st. gallischen Flachlandes sind die Viehbestände heute zu 80 bis 90% reaktionstuberkulosefrei, Viehbestände, in welchen vorher eine Verseuchung bis zu 80% herrschte, was als glänzendes Ergebnis bezeichnet werden kann. In allen Beständen und allen Bezirken des Kantons St. Gallen, in welchen die systematische Bekämpfung zur Durchführung gelangte, war ein Erfolg festzustellen. Bei diesen Angaben handelt es sich außerdem nur um einen Zwischenbericht, in dem die Übersicht über die Tuberku-linisierung pro 1944 noch nicht vollständig vorliegt. Es steht außer Zweifel, daß diese Ergebnisse den Erfolg und die Wirksamkeit der modernen Bekämpfungsmethoden im Kanton St. Gallen noch in vermehrtem Maße unter Beweis stellen werden.“

„Im Kanton Graubünden liegen die Verhältnisse ähnlich. Dieser Kanton verzeichnete am 30. Juni 1944 in 129 dem Verfahren ange-schlossenen und bereits sanierten Gemeinden 6456 kontrollierte Rindviehbestände mit 46 380 Tieren der Rindergattung. Dazu kommen noch 252 Einzelbestände mit 2539 Rindern, womit sich die Gesamtzahl der angeschlossenen Viehbestände auf 6708 mit 48 919 Rindern, d. h. auf 64% des bündnerischen Rindviehbestandes erhöht.“

Nach einem Bericht des Departements des Innern in Chur vom 9. Juli 1945 konnte die Tuberkuloseanfälligkeit des Viehbestandes im Kanton Graubünden seit der Einführung des staatlichen Bekämpfungsverfahrens im Jahre 1937, d. h. im Verlaufe von 8 Jahren, von anfänglich 13% auf rund 2% herabgemindert werden.

Angesichts solcher erfreulicher Ergebnisse ist die wiederholte Feststellung der Landwirtschaftsdirektoren der Gebirgskantone verständlich, wonach die systematische Bekämpfung der Rindertuberkulose eine der wirksamsten Hilfsmaßnahmen für die Gebirgsbevölkerung darstelle. In diesem Zusammenhang ist auch der im Sprechfilm über die Rindertuberkulosebekämpfung des kantonalen Veterinäramtes in Zürich von Prof. Dr. Andres so zutreffend gefaßte Satz zu erwähnen:

„Nur gesundes Vieh ist voll leistungsfähig.“

Möge diese Erkenntnis nicht nur bei den Tierärzten immer mehr durchdringen, sondern bei allen Beteiligten im Interesse der Allgemeinheit.

Auf jeden Fall kann festgestellt werden, daß überall da, wo die Maßnahmen fachmännisch richtig durchgeführt werden, sie auch von Erfolg begleitet sind.

1935 wurden versuchsweise Maßnahmen zur systematischen Bekämpfung des Rinderabortus Bang und des gelben Galtes der Milchkühe getroffen, nachdem der Bundesrat bereits mit Beschuß vom 9. Juli 1932 finanzielle Beiträge an die allgemeine Bekämpfung des Abortus Bang, ohne Einbezug

von Tierentschädigungen, gewährt hatte. Das Ausmaß belief sich auf 40% der daherigen kantonalen Auslagen. In der Zeit von 1932—1935 wie auch seither sind zudem durch das eidg. Veterinäramt Merkblätter über das ansteckende Verwerfen veröffentlicht und Kurse über die Bekämpfung veranstaltet worden.

Der Bundesratsbeschuß über vorläufige Maßnahmen zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang und des gelben Galtes der Milchkühe vom 6. August 1935 suchte hauptsächlich die gesunden Viehbestände vor der Ansteckung zu schützen. Durch Ausmerzung von chronischen Bazillenausscheidern sollten die Hauptansteckungs- und -verbreitungsquellen ausgeschaltet werden. Die dem Verfahren sich anschließenden Tierbesitzer hatten sich zur Innehaltung der festgesetzten Maßnahmen zu verpflichten. Das Verfahren war — wie die Rindertuberkulosebekämpfung — soweit möglich in Verbindung mit der staatlichen Viehversicherung durchzuführen. Wo eine solche nicht bestand, konnten andere Organisationen an deren Stelle treten. Im Hinblick auf die großen Schäden, die speziell der Viehzucht und der Milchwirtschaft durch die beiden Krankheiten zugefügt werden können, die Gefahr der Übertragung des Abortus Bang auf den Menschen, sowie in Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der beiden Krankheiten, wurden Bundesbeiträge an die Ausmerzung von chronisch kranken Tieren gewährt und ebenso an die Auslagen für die diagnostischen Untersuchungen.

Am 29. April 1940 traf das Volkswirtschaftsdepartement alsdann eine Verfügung über die Ausmerzung kranker Milchkühe. Sie bezweckt, Kühe mit unheilbarem Galt so rasch als möglich der Schlachtkette zuzuführen. Die Kontrolle wird von den milchwirtschaftlichen Organisationen in Verbindung mit den Kantonstierärzten ausgeübt. Diese Verfügung ersetzt die bezüglichen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. August 1935 über vorläufige Maßnahmen zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang und des gelben Galtes der Milchkühe, die — insoweit sie sich auf den gelben Galt bezogen — auf den 1. November 1940 außer Kraft gesetzt worden sind.

Durch Bundesratsbeschuß vom 29. Dezember 1941 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Rinderabortus Bang ist auch die Beitragsleistung an die Ausmerzung bangkranker Tiere aufgehoben worden, und zwar auf Befürwortung von kantonaler Seite hin, mit der Begründung, daß, wenn die hygienischen Maßnahmen einigermaßen zuverlässig durchgeführt würden, eine Entschädigung kranker Tiere nicht gerechtfertigt erscheine. Die Sub-

ventionierung von diagnostischen Untersuchungen dagegen und die allgemeinen hygienischen Anordnungen erlitten keine Änderung.

Der Schutz- und Heilbehandlung des Abortus Bang ist unausgesetzt auch experimentell große Aufmerksamkeit geschenkt worden. In seinen Vorschriften über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang vom 20. April 1945 gewährte das eidg. Volkswirtschaftsdepartement Beiträge an die Beschaffung der Abortus Vakzine „Buck 19“ unter der Bedingung, daß auch die Kantone und die Viehbesitzer einen Teil der Kosten tragen. Im gleichen Erlass, der die Vakzine „Buck 19“ zur Anwendung freigab, ist die Verwendung von virulenten Bangkulturen grundsätzlich verboten worden. Die Ansichten der Tierärzte über die Verimpfung solcher Kulturen gingen gelegentlich etwas auseinander. Die jetzige Ordnung, die als ein Großversuch aufzufassen ist, dürfte zeigen, wie weit die Anwendung von Vakzine „Buck 19“ den Erwartungen entspricht.

Im Jahre 1940 erfuhr das Tierseuchengesetz selbst die erste Abänderung. Das Bundesgesetz über die Abänderung von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 12. Dezember 1940 fügte diesem Artikel folgenden Zusatz an:

„Sofern feststeht, daß einzelne der in diesem Artikel aufgeführten Tierkrankheiten ihre Gemeingefährlichkeit verloren haben und die Durchführung von seuchenpolizeilichen Maßnahmen gegen sie nicht mehr als gerechtfertigt erscheint, kann der Bundesrat die Vorschriften dieses Gesetzes für die betreffende Krankheit aufheben.“

Nach dem ursprünglichen Text vom Jahre 1917 war der Bundesrat bloß ermächtigt, beim Auftreten anderer, in Art. 1 nicht genannter, gemeingefährlicher Krankheiten die zu deren Bekämpfung nötigen Bestimmungen aufzustellen und die Vorschriften des Gesetzes als ganz oder teilweise anwendbar zu erklären. Er hatte somit die Befugnis, der im Gesetz niedergelegten Liste von Seuchen andere anzufügen, durfte aber keine davon streichen. Die Ansichten über das Wesen von Seuchen können im Verlaufe der Jahre ändern. Ebenso ist bekannt, daß Infektionskrankheiten mit der Zeit ihren Charakter zu ändern vermögen. Es mußte deshalb als Lücke empfunden werden, daß der Bundesrat bloß neue Seuchen in die Gesetzgebung aufnehmen, dagegen solche, für die die Voraussetzungen zur staatlichen Bekämpfung nicht mehr vorliegen, daraus nicht streichen konnte.

Für die Schweinepest sind im Verlaufe der Jahre neue Erkenntnisse hinsichtlich Ursache, Ansteckung und Bekämpfung in dem Sinne gewonnen worden, daß sie als keine ätiologisch selbständige Erkrankung mehr betrachtet wird, sondern als Begleiterscheinung anderer. Der Bundesrat hat sie deshalb mit Beschuß vom 2. Mai 1941 aus der Tierseuchengesetzgebung gestrichen.

Auf Grund von Art. 39 des Tierseuchengesetzes erteilte der Bundesrat mit Beschuß vom 11. März 1941 seine Zustimmung zu einem Vertrag mit dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt über die Errichtung eines Instituts beim Schlachthof Basel zum Zwecke der Herstellung von Maul- und Klauenseuchevakzine. Die Anlage konnte im Herbst 1942 eröffnet werden.

Die Erfindung der Maul- und Klauenseuchevakzine war eine wissenschaftliche Großtat und ein Erfolg, wie er der Medizin nur selten beschieden ist. Die Gesamtheit der Tierärzte hat, ebenso wie die Land- und Volkswirtschaft, davon einen Nutzen, der sich in schwierigen Zeiten für die Volksernährung besonders auswirkt. Die schweizerischen Tierärzte haben daher allen Grund, für die zurückliegenden Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet und namentlich auch den Hauptförderern des Baues in Basel — im besondern Herrn Bundesrat Obrecht sel. sowie dem jetzigen Chef des eidg. Volkswirtschaftsdepartements, Herrn Bundesrat Dr. Stampfli — dankbar zu sein.

Das Institut in Basel ist seit der Eröffnung von zahlreichen ausländischen Delegierten besucht worden. Sie äußerten sich sehr anerkennend darüber und betrachteten die Vakzinefabrikation als einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege der internationalen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Die Art der Abwehr derselben in der Schweiz ist übrigens schon seit Jahren vom Auslande als Beispiel angeführt worden. In seiner Sitzung vom Mai 1938 bezeichnete das Internationale Tierseuchenamt in Paris das „système suisse“, bestehend aus der Abschlachtung der erst-erkrankten Bestände, verbunden mit gleichzeitiger Schutzbehandlung der gefährdeten Tiere, Desinfektionsmaßnahmen usw., als die damals wirksamste Bekämpfungsmethode.

Ähnliche anerkennende Äußerungen erfolgten von kompetenter Seite auch über andere Gebiete der Tierseuchenpolizei in der Schweiz. Diese internationale Beachtung dürfte u. a. auch unserm Viehexport dienlich sein.

Im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche ist auch noch die Revision von Art. 227 der Vollziehungsverordnung zum

Tierseuchengesetz anzuführen. Mit Bundesratsbeschuß vom 13. September 1940 sind die darin erwähnten Maßnahmen treffend Milch und Milcherzeugnisse wesentlich erweitert worden. U. a. wurde die Bestimmung aufgenommen, daß Milch aus verseuchten Betrieben erst nach Beendigung der ersten allgemeinen Desinfektion — frühestens jedoch 3 Wochen nach Seuchenausbruch — wieder abgeliefert werden darf.

Die infektiöse Anämie der Einhufer wurde mit Bundesratsbeschuß vom 18. Januar 1943 der Anzeigepflicht unterstellt, wobei diese wegen der Schwierigkeit der Erkennung auf die Tierärzte beschränkt ist. Durch die getroffenen Maßnahmen sollte zunächst die Ausbreitung der Seuche festgestellt werden. Gleichzeitig wurde damals eine Expertenkommission zur Bekämpfung und Erforschung der Anämie ernannt, die sich folgende Aufgaben stellte:

1. Auffindung von wirksamen Schutz- oder Heilbehandlungsmethoden;
2. Erforschung und Isolierung des Erregers;
3. Sicherung und Beschleunigung der Diagnose.

Seither werden in verschiedenen Instituten bezügliche Untersuchungen und Versuche durchgeführt. Wesentliche Fortschritte auf einem der vorerwähnten Gebiete konnten bis dahin nicht erzielt werden, abgesehen von der Ausbreitung, die nunmehr in unserm Lande bekannt ist. Es ist zu hoffen, daß die aufgenommenen Forschungsarbeiten mit der Zeit von Erfolg begleitet sein werden. Erfreulich ist, daß seit der Einführung der Anzeigepflicht die Krankheit nicht zu-, sondern eher abgenommen hat.

Durch Verordnung vom 11. Februar 1944 hat der Bundesrat die Bekämpfung der Dasselschäden als obligatorisch erklärt, nachdem sie bereits seit dem Jahre 1921 unter Führung der Schweizerischen Häuteschäden-Kommission auf freiwilliger Grundlage durchgeführt worden war. Über die Tragung der dahерigen Kosten wurde eine Vereinbarung dahingehend getroffen, daß Bund und Kantone je 25% und die Interessentenverbände 50% davon übernehmen. Es war das erste Mal, daß der Bundesrat an eine Beitragsleistung auf seuchenpolizeilichem Gebiet die Bedingung knüpfte, daß auch die Privatwirtschaft einen Teil der betreffenden Kosten zu tragen habe.

Die Kantone haben die Mittel zur Vernichtung der Dassellarven den Viehbesitzern zu einem verbilligten Preise, den sie bestimmen, oder unentgeltlich abzugeben.

Ab 1. Januar 1945 dürfen Nutz- und Zuchtrinder einem öffentlichen Markt, einer öffentlichen Tierschau oder sonst einer öffentlichen Ansammlung von Tieren nur zugeführt werden, wenn vorher die vertilgbaren Larven der Dasselfliege vernichtet worden sind. Für das Verständnis zur Bekämpfung dieses Parasiten bedarf es noch da und dort der Aufklärung. Wenn diese erreicht sein wird, darf erwartet werden, daß die Schäden mehr und mehr verdrängt werden können, zum Nutzen der Tier- und im besondern der Lederwirtschaft. Schon den Bemühungen der Häuteschäden-Kommission allein war ein erfreulicher Erfolg beschieden, indem die Dasselschäden am Häutegefälle von 12,6% im Jahre 1936 auf 7,62% im Jahre 1941 zurückgeführt werden konnten.

Für die Leistung von Bundesbeiträgen an die Bekämpfung der Dasselfliege bedurfte es einer Abänderung des Tierseuchengesetzes vom 13. Juni 1917. Art. 27 dieses Gesetzes bestimmte in seiner ursprünglichen Fassung:

- „Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag bis auf 50%:
- a) an die Beiträge, welche die Kantone an die Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen Tierseuchen ausrichten;
- b) an die Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, sowie der Tuberkulose.

Der Bundesrat bestimmt endgültig, unter welchen Bedingungen und in welchem Maße der Bundesbeitrag geleistet wird.“

Dementsprechend durften solche Beiträge nur an die Schutz- und Heilimpfungen, dagegen nicht an die medikamentöse Behandlung seuchenhafter Krankheiten verabfolgt werden. Am 20. Dezember 1944 erließ die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Abänderung von Art. 27, Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen. Darnach erhielt Art. 27, Abs. 1 folgenden Wortlaut:

- „Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag bis auf 50%:
- a) an die Beiträge, welche die Kantone an die Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen Tierseuchen sowie an die medikamentöse Schutz- und Heilbehandlung anderer tierischer Krankheiten ausrichten, deren Bekämpfung durch den Bund obligatorisch erklärt wird;
- b) an die Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie der Tuberkulose.“

Dies war die zweite Abänderung des Gesetzes seit seinem Inkrafttreten vor 25 Jahren.

Die Möglichkeit besteht, daß bei Fortschritten der Chemotherapie — wie im besondern auf dem Gebiete der Stoffwechselprodukte saprophytärer Keime — mit der Zeit noch weitere Krankheiten als bloß die Dasselplage in die Beitragsleistung einbezogen werden.

II. Maßnahmen zur indirekten Bekämpfung tierischer Seuchen.

An Maßnahmen, die sich indirekt auf die Bekämpfung tierischer Seuchen auswirken, sind zur Hauptsache folgende zu erwähnen:

Am 1. März 1926 trat, in Ausführung von Art. 54—56 der Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz, eine Verfügung des eidg. Veterinäramtes in Kraft, die die Herstellung, die Einfuhr, den Vertrieb und die Untersuchung von Sera und Impfstoffen zu tierärztlichem Gebrauch regelt. Darin wird die amtliche Kontrolle derartiger Präparate obligatorisch vorgeschrieben. Gleichzeitig sind die von solchen Erzeugnissen zu erfüllenden Anforderungen festgelegt. Daneben enthält die Verfügung Bestimmungen über die Kontrolle der Serumanstalten, die Einfuhr von Sera und Impfstoffen und andere. Die Meinung der Tierärzteschaft dürfte wohl darüber ungeteilt sein, daß die Maßnahmen sich außerordentlich günstig ausgewirkt haben. Während früher den Impfungen allgemein Mißtrauen entgegengebracht wurde, kann heute von solchem nicht mehr die Rede sein, indem gegenwärtig wirklich einwandfreie Präparate in den Verkehr gelangen. Aber auch für die Serum- und Impfinstitute selbst ist die Ordnung von Nutzen, weil sie ihnen einen Schutz in dem Sinne gewährt, daß die Herstellung, die Einfuhr und der Vertrieb von Sera und Impfstoffen der Bewilligungspflicht unterstellt sind und von den Leitern derartiger Anstalten und Unternehmen entsprechende Kenntnisse gefordert werden. Früher wurden die in Frage stehenden Präparate zur Hauptsache aus dem Ausland bezogen. Während des Krieges 1914—18 herrschte wegen der Importschwierigkeiten großer Mangel, speziell an Rotlaufserum und Rauschbrandimpfstoff, was alsdann dazu führte, daß der Bund die Fabrikation selbst an die Hand nehmen bzw. unterstützen mußte. Während des soeben zu Ende gegangenen Krieges, d. h. seit dem Jahre 1939, gelang es nun, dem Bedarf an Sera und Impfstoffen nicht nur zu jeder Zeit und überall in der Schweiz ausschließlich durch einheimische Präparate zu entsprechen, sondern es konnten davon noch erhebliche Mengen an das Ausland ab-

gegeben werden, was die Fortschritte in der Impfstoffindustrie treffend beleuchtet.

Am 22. Oktober 1929 bezog der Bundesrat die zum Transport von lebenden Tieren verwendeten Motorfahrzeuge in die Desinfektionspflicht ein, nachdem vorher bloß die Eisenbahnwagen und Dampfschiffe davon erfaßt waren. Der Grund lag darin, daß mit der Entwicklung des Automobilverkehrs auch die Tierbeförderung mehr und mehr auf ihn überging. Schätzungsweise sollen damals über 50% des Kleinviehs und ein erheblicher Teil Großvieh mittels Motorfahrzeugen befördert worden sein. Die Entwicklung nahm später noch zu. Es wäre unverantwortlich gewesen, die betreffenden Fahrzeuge nicht auch in die Desinfektionspflicht einzubeziehen.

Im Verlaufe der Jahre zeigten sich in den Desinfektionsmaßnahmen weitere Lücken. Sie entsprachen zum Teil nicht mehr den neuzeitlichen Erkenntnissen auf dem Gebiete der Entkeimung. Mit Beschuß vom 23. Oktober 1942 hat deshalb der Bundesrat Art. 180 der Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz abgeändert, in dem für die Reinigung der zum Tiertransport verwendeten Eisenbahnwagen und Dampfschiffe noch die bezüglichen Vorschriften vom 22. März 1907 als gültig erklärt waren. Die heutige Fassung von Art. 180 lautet wie folgt:

„Die für den gewerbsmäßigen Transport von Tieren des Pferde-, Rinder-, Ziegen-, Schaf- oder Schweinegeschlechtes verwendeten Fahrzeuge — wie Eisenbahnwagen, Dampfschiffe, Automobile usw. — sind nach jeder Beförderung von Tieren zu reinigen, gleichgültig ob die beförderten Tiere krank, verdächtig oder gesund waren.“

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Vorschriften über die Reinigung, Waschung und Desinfektion der zum Tiertransport verwendeten Fahrzeuge zu erlassen und sie, wenn nötig, auch auf die Beförderung von andern als den in Abs. 1 genannten Tiergattungen anwendbar zu erklären.“

Auf Grund dieses Wortlautes hat das eidg. Volkswirtschaftsdepartement am 17. November 1942 eine Verfügung über die Reinigung, Waschung und Desinfektion der zum Tiertransport verwendeten Eisenbahnwagen und Schiffe erlassen, der technische Ausführungsvorschriften des Veterinäramtes folgten. Von Bedeutung ist im weitern, daß die Neufassung von Art. 180 die Möglichkeit vorsieht, die Desinfektionspflicht auch auf die Beförderung anderer Tierarten als die Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung auszudehnen, wenn dies die Notwendigkeit

erfordern sollte. Dies kann sich beispielsweise einstellen, wenn Geflügelseuchen in größerer Ausbreitung auftreten sollten.

Die Wissenschaft hat seit Kriegsende 1918 auf dem Gebiete der Seuchenerforschung erhebliche Fortschritte zu verzeichnen. Dies trifft im besondern für die Virusforschung zu, deren Ergebnisse u. a. zur Herstellung eines wirksamen Impfstoffes gegen die Maul- und Klauenseuche führten. Auch die wissenschaftliche Bearbeitung anderer Krankheiten — wie beispielsweise jene der Schweinepest, des gelben Galtes der Milchkühe, der Tuberkulose, des Abortus Bang usw. — und weiterer Gebiete — wie die Desinfektionstechnik etc. — hat bedeutsame Neuerungen aufzuweisen. Erste Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung von tierseuchenpolizeilichen Aufgaben ist die zweckgenügende Ausbildung der damit beauftragten amtlichen Tierärzte. Am 5. Dezember 1941 hat der Bundesrat, mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1942, beschlossen, die Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen durch einen Art. 4^{bis} folgenden Wortlautes zu ergänzen:

„Die amtlichen Tierärzte sind verpflichtet, an den vom eidgenössischen Veterinäramt veranstalteten Fortbildungskursen teilzunehmen.“

Das Volkswirtschaftsdepartement erläßt ein Reglement über die Durchführung solcher Kurse.“

Am 10. Dezember 1941 stellte das eidg. Volkswirtschaftsdepartement das zugehörige Reglement auf.

Hauptzweck der Kurse ist, den amtlichen Tierärzten Gelegenheit zu bieten, sich inbezug auf die Fortschritte der einschlägigen Wissenschaft und der Praxis auf dem laufenden zu halten, wie dies eine zweckgenügende Erledigung ihrer Aufgaben verlangt.

Nach dem vorerwähnten Reglement sind die Kantone gehalten, den Teilnehmern an solchen Kursen ein angemessenes Taggeld auszurichten, und die Reisespesen rückzuvergüten. An diese Aufwendungen erhalten sie aus dem eidg. Tierseuchenfonds einen Beitrag von 50%.

Die Neuerung hat in der Tierärzteschaft überall lebhafte Anerkennung gefunden. Bis Ende 1944 nahmen an solchen Kursen von einer Gesamtzahl von rund 700 Tierärzten in der Schweiz 546 teil. Im laufenden Jahr haben sich erneut über 270 gemeldet.

Die Tierärzteschaft hat allen Grund, dem Staat für die gebotene Gelegenheit der Weiterbildung dankbar zu sein.

Bei der Bekämpfung von Tierseuchen muß da angesetzt werden, wo in erster Linie eine der Hauptursachen für ihre Ausbreitung

zu suchen ist, d. h. im Viehverkehr. Die Verbreitung von Seuchen folgt erfahrungsgemäß hauptsächlich den Bahnen des Verkehrs. Aus diesem Grunde muß der Tierverkehr einer besondern veterinär-polizeilichen Beaufsichtigung unterstellt werden. Hierfür ist der gewerbsmäßige Viehhandel strengeren Maßnahmen zu unterwerfen, als der direkte Viehabsatz vom Erzeuger zum Verbraucher. Die unterschiedliche Behandlung liegt darin begründet, daß über den Händler, seine Stallungen und seine sonstigen Betriebseinrichtungen Tiere der verschiedensten Herkunft gehen und somit die Gefahr der Verseuchung durch Händlervieh erheblich größer ist als bei Vieh, das unmittelbar von Bauer zu Bauer oder vom Bauer zum Metzger gelangt. In Erkenntnis dieser Notwendigkeit wurde bei Ausarbeitung des Tierseuchengesetzes vom Jahre 1917 in Art. 9 niedergelegt, daß der Bundesrat gegen die Verschleppung von Seuchen durch die gewerbsmäßige Ausübung des Viehhandels sanitätspolizeiliche Vorschriften erlassen werde. Die Entwicklung ging zunächst andere Wege, und zwar in der Richtung einer „Interkantonalen Übereinkunft über die Ausübung des Viehhandels“, der sich bis zum Jahre 1939 15 Kantone anschlossen.

Am 12. Oktober 1943 erließ der Bundesrat eine Verordnung über seuchenpolizeiliche Maßnahmen im Viehhandel, die am 1. Januar 1944 in Kraft trat. Damit wurde die Patentpflicht für das ganze Gebiet der Schweiz eingeführt. Im übrigen sind darin die von den Viehhändlern zu erfüllenden seuchenpolizeilichen Anforderungen sowie deren Pflichten und Befugnisse geordnet. Eine wesentliche Neuerung stellt die Bestimmung dar, wonach Händler, die den Viehhandel bisher nicht ausgeübt haben oder deren Tätigkeit zu Beanstandungen Anlaß gab, vor der Erteilung oder Erneuerung des Patentes in einen von den Kantonen — im Einvernehmen mit dem eidg. Veterinäramt — durchzuführenden Kurs einzuberufen sind, der in die Pflichten des Händlers und insbesondere in das Wesen ansteckender Krankheiten einführen soll. Nach anfänglichem Mißtrauen fanden diese Kurse bei der Händlerschaft starken Anklang. Sie erkannte bald, welche Vorteile ihr dadurch für die Ausbildung und die Ertüchtigung im Beruf erwachsen. Am 29. Oktober 1943 sodann genehmigte der Bundesrat auf Grund von Art. 7, Abs. 2 der Bundesverfassung die von 23 Kantonen und Halbkantonen am 13. September 1943 beschlossene neue „Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)“. Auf Neujahr 1944 waren dem jetzigen Konkordat sämtliche Kantone sowie auch das zollangeschlossene Fürstentum Liechtenstein beigetreten. Damit konnte endlich die

so notwendige einheitliche Regelung des Viehhandels im ganzen Zollgebiet erreicht werden.

Seuchenverschleppungen können nicht bloß durch den Inlandshandel mit Tieren, sondern ebenso oft auch durch die Ein- und Durchfuhr von solchen vermittelt werden. Für die Schweiz als Binnenland mit ausgedehnten Landesgrenzen ist die Gefahr der Krankheitseinschleppung naturgemäß immer akut, und zwar droht sie sowohl bei der Ein- wie bei der Durchfuhr von lebenden Tieren, Fleisch, tierischen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Produkten, die — wie Heu und Stroh — ihrer Natur und Verwendung nach begreiflicherweise nicht selten Träger des Ansteckungsstoffes sind. Von den Seuchen, die auf diese Weise eingeschleppt werden, seien als besonders gefährlich genannt: die Maul- und Klauenseuche, die Rinderpest, der Rotz, die Lungenseuche, die Tuberkulose, der Abortus Bang, die Schweinepest, die Geflügelseuchen, die ansteckende Blutarmut der Pferde und der Milzbrand. Zu den Abwehrmaßnahmen zählen: die grenztierärztliche Untersuchung eingeführter Tiere und tierischer Produkte, die seuchenpolizeiliche Beobachtung der Tiere im Anschluß an den Grenzübergang, Einfuhrbeschränkungen sowie Einfuhrsperren.

Bei der Einbringung von Waren ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem kleinen Grenzverkehr, d. h. der gegenseitigen Abwicklung des Warenaustausches innerhalb der Grenzzonen, und der Ein- und Durchfuhr aus weiter entfernten Gegenenden. Den Seuchenabwehrmaßnahmen an der Landesgrenze ist unausgesetzt die größte Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die während der Berichtsperiode auf Grund der Vorschriften über den grenztierärztlichen Dienst getroffenen Anordnungen sind, entsprechend des vielfachen Wechsels der Seuchenlage in den angrenzenden Gebieten, außerordentlich zahlreich. Es liegt in der Natur der Sache, daß gegenüber leicht übertragbaren Krankheiten, wie die Maul- und Klauenseuche, Abwehrmaßnahmen im kleinen Grenzverkehr gelegentlich versagten, indem sich die Seuchenverhältnisse im Auslande nicht immer früh genug und in vollem Ausmaße übersehen lassen, und in solchen Fällen die Gegenmaßnahmen bloß mit Verspätung in Wirksamkeit zu bringen sind. Die Maul- und Klauenseuche wurde denn auch zu verschiedenen Malen, namentlich während der Weidezeit, durch den kleinen Grenzverkehr eingeschleppt und verursachte in der Folge sogar ernsthafte Seuchenzüge. Die nunmehr bestehende Möglichkeit der Schutzimpfung des Tierbestandes längs der Landesgrenze wird geeignet sein, solche Einbrüche inskünftig besser abzuriegeln.

Die Regelung der Vieheinfuhr verursachte oft große Schwierigkeiten. Die Divergenz der in Betracht fallenden Interessen erklärt dieselben ebenso sehr wie die fast ununterbrochene Kritik der getroffenen Maßnahmen.

Die gesetzliche Grundlage für die Ordnung der Vieheinfuhr bietet Art. 13 des Tierseuchengesetzes, der bestimmt:

„Die Ein- und Durchfuhr von Tieren des Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes aus dem Auslande in und durch die Schweiz, sowie von tierischen Stoffen und von Gegenständen, die zufolge ihrer Natur oder Verwendung Träger des Ansteckungsstoffes einer Seuche sein können, darf nur unter den vom Bundesrat jeweilen vorgeschriebenen allgemeinen und besondern sanitätspolizeilichen Bedingungen und nur über diejenigen Einfuhrstellen stattfinden, die hierfür ausdrücklich bezeichnet werden.“

Der Bundesrat wird die Ein- und Durchfuhr der in Absatz 1 genannten Tiere, Stoffe und Gegenstände beschränken oder gänzlich verbieten, wenn dies sanitätspolizeilich begründet ist.“

Aus diesem Wortlaut wurde von Interessentenkreisen vielfach abgeleitet, daß die Ein- und Durchfuhr der darin erwähnten Tiergattungen und Gegenstände grundsätzlich frei sei, sofern die Seuchenlage in den Herkunftsstaaten keine Gegenmaßnahmen bedinge. Eine solche Auslegung ist auf Grund der Natur und des Wesens der tierischen Seuchen unhaltbar. Es muß berücksichtigt werden, daß eine ganze Anzahl tierischer Seuchen zeitweise unter dem Bild der symptomlosen Infektion vorkommen. Darunter fallen namentlich Tiere, die sich als Keimträger erweisen, wie dies für die Maul- und Klauenseuche, die Schweinepest, die Lungenseuche, den Rotlauf der Schweine usw. bekannt ist. Auch während der Inkubationsstadien erweisen sich die Tiere bekanntlich zumeist symptomlos. Das Virus der Maul- und Klauenseuche, der Tollwut und anderer wird von angesteckten Tieren ausgeschieden und kann zu Seuchenausbrüchen führen, bevor die betreffenden Tiere sich als irgendwie klinisch feststellbar erkrankt erweisen. Daraus erhellt, daß auch die zuverlässigste tierärztliche Untersuchung, wie sie sich unter den an der Grenze gegebenen Verhältnissen abwickeln läßt, außerstande ist, infizierte, aber klinisch noch nicht kranke Tiere als solche zu erkennen. In der grenztierärztlichen Untersuchung allein liegt somit bei aller Gründlichkeit keine unbedingte Garantie dafür, daß angesteckte Tiere aus dem Ausland nicht nach dem Inland gelangen können.“

Im weitern berührt das Auslandvieh schon im Herkunftsland und bei der Durchfuhr durch Zwischenstaaten die verschiedensten

Stellen, die regelmäßig von Vieh in großen Mengen passiert werden. Vielfach gehen die Tiere auch über besondere, für den Export veranstaltete Märkte. Es liegt auf der Hand, daß über alle derartigen Viehverkehrspunkte mitunter Tiere gelangen, die mit infektiösen Krankheiten — auch solchen leicht übertragbarer Natur — behaftet sind, und daß diese Stellen infolgedessen des öfters eben verseucht sind. Dementsprechend sind Tiere, die über internationale Verkehrswege geleitet werden, stets als krankheitsverdächtig zu betrachten, auch wenn das Herkunftsland sich als seuchenfrei erweist, es sei denn, daß die betreffenden Transporte vor Abgang am Bestimmungsort zum mindesten gegen leicht übertragbare Infektionskrankheiten zuverlässig schutzbehandelt und einer nachherigen Quarantäne unterstellt werden können.

Aus diesen Darlegungen erhellt, daß vom seuchenpolizeilichen Gesichtspunkte aus grundsätzlich jede Einfuhr von Tieren ausländischer Herkunft als unerwünscht bezeichnet werden muß, und die sicherste Abwehrmaßnahme in einer vollständigen Einfuhrsperrre bestehen würde. Dementsprechend haben Länder, deren Viehproduktion dem Bedarf genügt oder ihn sogar übersteigt, auch derartige permanente Einfuhrverbote erlassen. Importbewilligungen werden bloß für Tiere zu Veredelungs- oder zu besonderen züchterischen Zwecken ausnahmsweise erteilt. Für Länder mit Fehlbedarf an tierischen Produkten dagegen sind derartige Unterbindungen nicht möglich. Außerdem zwingt die Notwendigkeit der Ausfuhr von Industrieerzeugnissen gegenüber rein landwirtschaftlichen Absatzgebieten zu Zugeständnissen handelspolitischer Art. Dabei muß aber im Interesse der Seuchenabwehr der Grundsatz gewahrt bleiben, daß unter allen Umständen nur diejenigen Arten von Tieren und Fleisch zur Einfuhr gelangen dürfen, für die tatsächlich ein Fehlbedarf besteht, mit andern Worten: die Einfuhr darf seuchenpolizeilich nur insoweit gestattet werden, als sie im Interesse der Landesversorgung und des Konsums liegt. Dementsprechend besteht für die Schweiz keine Veranlassung, Zuchtvieh aus dem Ausland zu beziehen. Eine Ausnahme darf im Einzelfall nur für hochwertige Zuchttiere aus Ländern gemacht werden, deren Seuchenlage es als gefahrlos erscheinen läßt, und insoweit die Einfuhr im Interesse unserer Zucht unbedingt erforderlich ist. Sofern Schlachtvieh und Fleisch in Frage kommen, muß es Grundsatz sein, daß der Bezug nur im Bedarfsfalle und ausschließlich aus Ländern erfolgt, deren Seuchenlage es gestattet.

Der Bundesrat hat diesen Überlegungen durch zwei Beschlüsse Rechnung getragen: Zunächst durch den Bundesratsbeschuß be-

treffend die Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch aus dem Ausland vom 6. Juni 1924, der durch denjenigen vom 7. April 1936 ersetzt wurde. In beiden ist ein grundsätzliches Einfuhrverbot für Nutz- und Zuchtvieh enthalten. Einfuhrbewilligungen konnten jedoch im Interesse des Unterrichtes und zum Zwecke der Veredelung erteilt werden. Ferner besteht die Bestimmung, daß der Import von Schlachtvieh und frischem Fleisch verboten sei, wenn die sanitarischen Verhältnisse in den Herkunfts- und Durchfuhr ländern eine ausgesprochene Gefahr für die Einschleppung von Seuchen bilden. Soweit es im Interesse des Konsums erforderlich war, konnten beschränkte Transporte von Schlachtvieh und frischem Fleisch unter besondern sanitätspolizeilichen Bedingungen auch zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die vorerwähnten Voraussetzungen nicht in vollem Umfange erfüllt waren. Beide Erlasse schrieben die Kontingentierung vor, d. h. sie ließen die Einfuhr nur in bestimmten, den Bedürfnissen des Konsums entsprechenden Mengen auf Grund von Einfuhrbewilligungen zu. Der Beschuß vom 7. April 1936 sah zudem einen Preisausgleich vor. Für beide Beschlüsse wurde seinerzeit jedoch die Verfassungs- und Gesetzesmäßigkeit als nicht einwandfrei bezeichnet.

Es ist selbstverständlich, daß bei den Viehbesitzern außer sanitätspolizeilichen auch wirtschaftliche Momente in der Richtung des Preisschutzes eine große Rolle spielten. Die Bauern verlangten Einfuhrsperren, verwiesen auf den fast andauernd ungünstigen Seuchenstand in den für den Bezug in Frage kommenden Ländern und die mit der Einfuhr verbundene Gefahr der Krankheitseinschleppung. Umgekehrt setzten sich andere Berufsgruppen — wie die Importeure, ein Teil der Metzgerschaft, weiteste Konsumentenkreise und ebenso die Exportindustrie — für das Öffnen der Grenze ein, wobei selbstverständlich geschäftliche Überlegungen, Qualitäts- und Preisgründe oder solche der Senkung der Lebenskosten und damit der Löhne Veranlassung dazu gaben. Bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen wurde von seiten der Landwirtschaft den Behörden gegenüber vielfach der Vorwurf erhoben, sie verletzten die Tierseuchengesetzgebung, während bei Grenzsperren oder Einschränkung der Einfuhrkontingente andere Kreise den zuständigen Stellen vorwarfen, sie betrieben mit der Tierseuchengesetzgebung Wirtschaftspolitik. Die Regelung der Vieheinfuhr bildet deshalb — wie dies auch im Parlament mehrmals festgestellt wurde — eine der schwierigsten Aufgaben der Bundesverwaltung. Es liegt auf der Hand, daß jeder, der sich ent-

scheidend mit diesen Fragen befassen muß, fortgesetzter Kritik ausgesetzt bleibt.

Auf Grund der kriegswirtschaftlichen Vollmachten hat der Bundesrat mit Beschuß Nr. 56 vom 13. Oktober 1942 über die Beschränkung der Einfuhr die bedarfsmäßige Beurteilung von Importgesuchen der Abteilung für Landwirtschaft EVD übertragen. Bei der Erteilung von Einfuhrbewilligungen ist den Interessen der Inlandzucht und -produktion unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Landesversorgung Rechnung zu tragen. Die seuchenpolizeilichen Vorschriften haben keinerlei Änderungen erfahren. Das grundsätzlich Neue an diesem Beschuß ist somit, daß der wirtschaftliche Teil von Importgesuchen durch die Abteilung für Landwirtschaft, der seuchenpolizeiliche dagegen durch das Veterinäramt besorgt wird. Eine Änderung ist auch in dem Sinne eingeführt worden, daß das in den Bundesratsbeschlüssen über die Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch aus dem Ausland vom 6. Juni 1924 und 7. April 1936 enthaltene grundsätzliche Verbot der Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aufgehoben ist, was seuchenpolizeilich nicht begrüßt werden kann und auch in Züchterkreisen recht unterschiedlich beurteilt wird.

Für die Zukunft ist eine Lösung wünschenswert, bei der die Interessen von Produzenten einerseits, Vermittlern und Konsumenten andererseits weniger stark aufeinanderprallen. Ob der gesetzliche Weg dazu gefunden werden wird, dürfte die Zeit lehren. Der Schutz des Tierbestandes vor Seucheneinschleppungen und vor züchterischen und produktiven Benachteiligungen wird nach wie vor erstes Gebot bleiben, wenn die einheimische Produktion nicht beeinträchtigt werden soll.

Die bisherigen seuchenpolizeilichen Maßnahmen bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Produkten an der Landesgrenze und im Inland, wie im besondern auch die Vorschriften über die Importschlachthäuser und die seit dem Jahre 1922 eingeführte Rotzprobe der Importpferde, haben ihre Aufgabe erfüllt. Seit jenem Jahre ist in der Schweiz kein einziger Fall von Rotz festgestellt worden. Ebenso kam es in den letzten 25 Jahren nie vor, daß die Maul- und Klauenseuche nachweisbar durch ausländisches Schlachtvieh verbreitet wurde, obschon sie zu verschiedenen Malen bei solchem auf Grenzzollämtern oder in Bestimmungsschlachthäusern festgestellt werden mußte. Entsprechend eingeleitete Maßnahmen haben aber eine Weiterverbreitung im Inland verhindert. Anders liegen, aus den bereits angeführten Gründen, leider die Verhältnisse für den kleinen

Grenzverkehr, durch den mehrmals Seucheneinschleppungen erfolgten. Eine solche wurde übrigens auch einmal durch einen Durchfahrstransport von Schweinen veranlaßt.

III. Schlußbetrachtungen.

Die Zukunft wird lehren, ob weitere Seuchen in die Gesetzgebung einbezogen oder daraus gestrichen werden sollen. Wie bereits erwähnt, können neue solche entstehen oder bereits bekannte erlöschen bzw. ihre Gefährlichkeit verlieren.

Zur Zeit dürfte der Kreis der bekämpfungspflichtigen Infektionskrankheiten richtig abgegrenzt sein. Fraglich ist, ob der Schweinerotlauf noch in die gesetzlichen Maßnahmen einzubeziehen ist, da es der Besitzer in der Hand hat, seinen Schweinebestand durch Schutzimpfung wirksam gegen die Erkrankung an dieser Seuche schützen zu lassen. Die Frage ist für den Augenblick zu bejahen, weil es wegen der Ähnlichkeit des Krankheitsbildes nicht selten zur Verwechslung der Schweinepest mit dem Schweinerotlauf kommt, und somit durch Fallenlassen der gesetzlichen Bekämpfung dieser Seuche auch die erfolgreiche Abwehr jener gefährdet würde. Diese Feststellung soll jedoch keine Präjudiz für später darstellen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen hängt ausschlaggebend davon ab, ob diese für sämtliche in Betracht fallenden Seuchen fortlaufend den wissenschaftlichen Fortschritten und den praktischen Erfahrungen angepaßt werden. Für die Rindertuberkulose trifft diese Voraussetzung bis dahin noch nicht in allen Teilen zu. Die Bekämpfung derselben stützt sich vorläufig bloß auf einen Bundesratsbeschuß, dem Art. 2 des Tierseuchengesetzes folgenden Wortlautes zugrunde liegt:

„Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tuberkulose ist der Bundesrat befugt, die hierfür geeigneten Vorschriften dieses Gesetzes, immerhin mit Ausschuß der Art. 21 bis 26, auch für die Tuberkulose des Rindviehs, soweit es sich um äußerlich erkennbare Formen handelt, zur Anwendung zu bringen. An die hieraus den Kantonen erwachsenden Auslagen bezahlt der Bund Beiträge nach Art. 27.“

Wenn bis dahin das vorgesehene Gesetz nicht erlassen worden ist, liegt der Grund darin, daß es angezeigt erschien, auf dem Gebiete der Rindertuberkulosebekämpfung zunächst Erfahrungen in der Praxis zu sammeln. Es hätte sich wahrscheinlich nachteilig ausgewirkt, wenn die betreffenden Anordnungen von Anfang an

in einem Gesetz niedergelegt worden wären, dessen Abänderung und Anpassung sich nicht so einfach gestaltet hätte, wie diejenige von Bundesratsbeschlüssen.

In der Frühlingssession 1945 nahmen die eidgenössischen Räte einstimmig eine von Nationalrat Gabathuler begründete Motion an, die folgenden Wortlaut aufweist:

„Der Bundesrat wird eingeladen, das in Art. 2 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vorgesehene Bundesgesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindviehs vorzubereiten und über diesen Gegenstand den eidgenössischen Räten sobald als möglich eine Botschaft mit Gesetzesentwurf vorzulegen.“

In der Begründung wies Nationalrat Gabathuler zunächst auf die erfreulichen Erfolge hin, die die staatliche Tuberkulosebekämpfung gezeitigt hat. Sodann führte er aus, daß von der bisherigen Bekämpfungsart, die als Großversuch zu betrachten war, zu einer definitiven, planmäßigen Lösung übergegangen und zu diesem Zwecke ausreichende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden sollten. Als neue Gebiete, die in die Gesetzgebung einzubeziehen wären, führte er im besonderen an:

1. Ermöglichung der Verfügung des Obligatoriums sowie der Verpflichtung der Tierbesitzer, jeden Kontakt ihrer gesunden Viehbestände mit verdächtigen oder kranken Tieren zu vermeiden.
2. Regelung der tierärztlichen Betreuung und Überwachung.
3. Revision des Währschaftsbegriffes bei Tuberkulose.
4. Identitätsnachweis für die dem Verfahren unterstellten Tiere.
5. Schutz der gesunden und sanierten Bestände vor Neuinansteckungen, im besonderen auch während der Alpung.
6. Einflechtung der staatlichen Viehversicherung in die Tuberkulosebekämpfung.

Schon in der Botschaft zum Tierseuchengesetz von Jahre 1915 stellte der Bundesrat fest, daß die obligatorische Viehversicherung ihr Hauptziel, die Bekämpfung der Tuberkulose, nicht erreicht habe. Im Geschäftsbericht 1940 drückte er sich dahin aus, daß die Viehversicherung wieder in vermehrtem Masse ihrem ursprünglichen Zweck, nämlich der Abwehr und Bekämpfung von Krankheiten, zugeführt werden sollte. Hierauf ist in den bisherigen Bundesratsbeschlüssen über die Bekämpfung der Rindertuberkulose Bedacht genommen worden, indem darin bestimmt wird, daß die Maßnahmen der Kantone, wo dies möglich ist, in Verbin-

dung mit der staatlichen Viehversicherung durchzuführen sind. Es wird zu prüfen sein, in welcher Weise die Viehversicherung in den Dienst der Tuberkulosebekämpfung gestellt und wie namentlich auch die dahерigen finanziellen Leistungen des Bundes die Zielsetzung fördern können.

Wenn auch in Bezug auf die Tuberkulosebekämpfung noch manche Frage der Abklärung harrt, verlangt die Praxis doch einen möglichst baldigen Ausbau der Gesetzgebung, indem die jetzige für die Ordnung bestimmter Gebiete nicht ausreicht. Bei Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise dürfte es möglich sein, in absehbarer Zeit eine Vorlage zustande zu bringen, die der wirtschaftlich so wichtigen Bekämpfung und Abwehr der Rindertuberkulose Dauererfolge verschaffen wird.

Eines weiteren Ausbaus bedarf die Seuchenforschung und die seuchenpolizeiliche Versuchs- und Untersuchungstätigkeit. Art. 39 des Tierseuchengesetzes ermächtigt den Bund, hierfür eine Anstalt zu errichten und Bestrebungen auf diesem Gebiete durch Beiträge zu unterstützen. Auf Grund dieser Bestimmung ist im Jahre 1942 das eidg. Vakzine-Institut in Basel gebaut worden. Wegen der Gefährlichkeit der Übertragung der Maul- und Klauenseuche ist es jedoch nicht möglich, in diesem Versuche mit Klauentieren vorzunehmen, die eine größere Anzahl von Tieren mit längerer Beobachtungszeit erfordern, wie dies beispielsweise für chronische Tierseuchen (Tuberkulose, Abortus Bang, Agalaktie der Ziegen, usw.) notwendig ist. Aus diesem Grunde hat das eidg. Volkswirtschaftsdepartement das Veterinäramt im Mai 1944 ermächtigt, eine geeignete Anlage zu pachten, mit dem Auftrag, Versuche zur Schutzbehandlung von chronischen Tierseuchen, vorab der Tuberkulose, anzustellen. Das betreffende Gehöft befindet sich in der Nähe von Thörishaus. Die Arbeiten sind unverzüglich in Verbindung mit einer Fachkommission aufgenommen worden. Seither wurden noch anderwärts Arbeiten in der Praxis auf dem Gebiete der Schutzimpfung gegen die Rindertuberkulose in Angriff genommen. In gleicher Weise laufen zur Zeit praktische Versuche zur Behandlung des Schweinerotlaufs, der infektiösen Agalaktie der Schafe und Ziegen und der Anämie der Pferde. Der Mangel an einer geeigneten stabilen Anlage erschwert die betreffenden Aufgaben und zersplittert die Aufwendungen sowohl an Arbeit wie an Geld. Es liegt deshalb nicht zuletzt im Interesse des Bundes selbst, die wünschenswerten und notwendigen Ergänzungen möglichst bald zu treffen, sei es durch Errichtung einer Sonderanlage oder durch Ausbau der erforder-

lichen Einrichtungen bei einer andern Anstalt. Die vom Existenzkampf bedingte Förderung der tierwirtschaftlichen Produktion verlangt in erster Linie eine wirksame Bekämpfung der tierischen Krankheiten, was sich ohne ausreichende Forschungsarbeiten nicht erreichen läßt.

Unausgesetzte Aufmerksamkeit bedarf die Fortbildung der amtlichen Tierärzte, wie sie durch Bundesratsbeschuß vom 5. Dezember 1941 über die Abänderung von Art. 4 der Vollziehungsverordnung zum Tierseuchengesetz eingeführt wurde. Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, daß die betreffenden Kollegen fortwährend über wissenschaftliche Fortschritte und Neuerungen in der praktischen Seuchenbekämpfung auf dem laufenden sind. Im weitern hat die tierärztliche Tätigkeit in den letzten Jahren eine wesentliche Umwandlung erfahren. Prof. Leclainche, Direktor des Internationalen Tierseuchenamtes in Paris, der als einer der bedeutendsten Pioniere auf dem Gebiete der Tierheilkunde bekannt ist, hat sich letzthin wie folgt geäußert:

„La médecine vétérinaire n'est plus seulement curative, mais avant tout préventive. Guérir c'est bien, prévenir c'est mieux.“

Der tierärztlichen Für- und Vorsorge kommt gegenüber der kurativen Tätigkeit immer größere Bedeutung zu. Der Tierarzt kann seiner Hauptaufgabe, nämlich die Unterstützung der tierwirtschaftlichen Produktion, nur dann genügen, wenn Tierkrankheiten nach Möglichkeit vorbeugend abgewehrt werden. Hierauf sollte auch bei seiner Ausbildung an den Fakultäten in vermehrtem Maße Bedacht genommen und alle Teile der praktischen Hygiene ihrer Bedeutung entsprechend gelehrt werden. „L'hygiène c'est l'alimentation“, lautet ein französisches Sprichwort. In der Praxis wird in Zukunft bei der Abwehr bestimmter Krankheiten — wie z. B. die Fortpflanzungsstörungen — an Gruppenbehandlungen innerhalb bestimmter Gebiete gedacht werden müssen. Durch die Behandlung bloß einzelner Tiere kann das Ziel vielfach nicht erreicht werden. Es bedarf der Abstellung der Ursachen in ihrer Gesamtheit innerhalb eines bestimmten Einzugsgebietes.

In diesem Zusammenhang wäre es an der Zeit, daß der Staat sich der Ordnung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln in vermehrtem Maße annehmen würde, im besonderen jenes mit Geheimmitteln. Es steht außer Zweifel, daß durch die Anpreisung, den Verkauf und die Anwendung von solchen die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung und Niederhaltung seuchenhafter Krankheiten oft durchkreuzt werden, zum Nachteil vor allem der

Viehbesitzer. Durch die „Interkantonale Vereinbarung betreffend die Kontrolle von Heilmitteln“ allein kann das Ziel nicht erreicht werden. Es bedarf dazu einer Regelung auf eidgenössischem Boden.

Wenn es bis dahin gelungen ist, die schweizerische Tierseuchengesetzgebung nach praktischer Möglichkeit fortwährend den neuzeitlichen Anforderungen anzupassen und sie wirksam durchzuführen, ist dies in erster Linie auf das Wohlwollen und die Aufmerksamkeit zurückzuführen, die die zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden dem Gebiet ununterbrochen geschenkt haben, sowie auch auf die unermüdliche Tätigkeit und opferfreudige Pflichterfüllung der amtlichen Tierärzte — vorab der Kantonstierärzte — und das große allgemeine Verständnis der Landwirtschaft. Ihnen allen gebührt hierfür der Dank der Öffentlichkeit. Möge das Vertrauen und das Ansehen, das die schweizerische Tierseuchengesetzgebung und deren Handhabung heute überall und namentlich auch im Ausland genießt, für immer erhalten bleiben!

Aus dem Milchtechnischen Institut der ETH.
und aus dem Institut für interne Vet.-Medizin der Universität Zürich.

Untersuchungen über die Produktions- und Gehaltsschwankungen der Milch auf den Alpen Prélet und Cotter im Val d'Hérens, Valais¹⁾.

Von E. Zollikofer und A. Krupski.

Die vorliegende Arbeit enthält die Ergebnisse einer fortlaufenden Milchkontrolle auf den Alpen Prélet und Cotter im Val d'Hérens. Im Sommer 1944 wurden von Mitte Juli bis Mitte September während ca. 60 Tagen die erzeugte Milchmenge einer Reihe einzelner Kontrolltiere, sowie einer Gruppe 6 Tiere zu jeder Melkzeit fortlaufend gewogen, Proben entnommen und in diesen der Fettgehalt und teilweise der Gesamtstickstoff ermittelt, sowie die produzierte Fettmenge daraus berechnet. Diese fortlaufende Kontrolle von Melkzeit zu Melkzeit verfolgte den Zweck, eventuelle Einflüsse des Futters, der Höhenlage, der Witterung, der körperlichen Leistung der Tiere und der Melkarbeit auf die Milchsekretion festzuhalten.

Die Futterverhältnisse wurden in einer speziellen Untersuchung von Dr. J. Schlittler am Botanischen Museum der Universität Zürich eingehend studiert. Die Publikation wird demnächst erfolgen. Darnach besteht das gesamte Alpareal zu $\frac{1}{4}$ aus guter Fettweide, zu $\frac{3}{4}$ aus Mager-, Sumpf- und Rutschhangweide. Die

¹⁾ Arbeit mit Unterstützung des C. C. des S. A. C. und der Schweiz. Akademie der medizin. Wissenschaften.